



Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Tarmann-Prentner und Mag. Korn, den Hofrat Dr. Stefula und die Hofrätin Mag. Wessely-Kristöfel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED] Wien, [REDACTED], vertreten durch Breitenecker Kolbitsch Vana, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Dr. A [REDACTED] [REDACTED], geboren am [REDACTED], Vereinigtes Königreich, [REDACTED], vertreten durch Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung (hier: wegen internationaler Zuständigkeit), über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 3. August 2021, GZ 44 R 123/21w-46, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Meidling vom 17. Februar 2021, GZ 2 C 20/20z-39, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 626,52 EUR (darin 104,42 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

[1] Das Rekursgericht ließ den Revisionsrekurs mit der Begründung zu, es existiere noch keine oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, *„ob in Hinblick darauf dass im Gegensatz zu Art 3 Abs 1 lit a Spiegelstrich fünf und sechs bei Spiegelstrich drei Brüssel IIa-VO keine Mindestaufenthaltsdauer beim Antragsgegner vorgesehen ist, die Dauer des Aufenthalts auch unter sechs Monaten bzw wie im vorliegenden Fall auch nur vier Monate betragen kann“*.

[2] Der Revisionsrekurs ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden – Ausspruch des Rekursgerichts nicht zulässig, weil keine erhebliche Rechtsfrage aufgeworfen wird. Die Begründung kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§§ 528a, 510 Abs 3 ZPO):

[3] Die Bestimmung des Art 3 Abs 1 lit a 3. Spiegelstrich Brüssel IIa-VO ist eindeutig, weshalb sich der Revisionsrekurs trotz Fehlens von Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs als nicht zulässig erweist (vgl RS0042656) und auch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens besteht (vgl RIS-Justiz RS0082949). Ihr Wortlaut lässt – anders als Art 3 Abs 1 lit a 5. und 6. Spiegelstrich Brüssel IIa-VO, die zusätzlich eine Mindestdauer des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers im betreffenden Mitgliedstaat fordern – den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners im betreffenden

Mitgliedstaat für die internationale Zuständigkeit von dessen Gerichten genügen. Aufgrund des Wortlauts und des systematischen Zusammenhangs ergibt die Auslegung der Bestimmung eindeutig, dass hier ein gewöhnlicher Aufenthalt ohne weiteres ausreicht. Auch die Literatur vertritt dies einheitlich (*Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht⁴ IV [2015] Art 3 Brüssel IIa-VO Rz 34; *Hausmann*, Internationales und Europäisches Familienrecht² [2018] Kap A Rz 47, 70; *Garber* in *Gitschthaler*, Internationales Familienrecht [2019] Art 3 Brüssel IIa-VO Rz 56; *Geimer* in *Zöller*, ZPO³³ [2020] Art 3 EuEheVO Rz 4; *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO⁴² [2021] Art 3 EuEheVO Rz 6 uva). Die Entscheidung des Rekursgerichts befindet sich damit im Einklang.

[4]

Warum es – wie von der Revisionsrekurswerberin vertreten – „gleichheitswidrig“ sein soll, dass zur Begründung der internationalen Zuständigkeit nach Art 3 Abs 1 lit a 3. Spiegelstrich Brüssel IIa-VO anders als in den Fällen des 5. und 6. Spiegelstrichs keine Mindestdauer des gewöhnlichen Aufenthalts vorliegen muss, erschließt sich dem Senat nicht. Die unterschiedliche Behandlung durch den Unionsgesetzgeber erklärt sich daraus, dass der Antragsteller – anders als der Antragsgegner – den Zeitpunkt der Antragstellung beeinflussen kann. Durch das Zusatzerfordernis einer Mindestdauer des gewöhnlichen Aufenthalts wird ein „forum shopping“ des Antragstellers zumindest erschwert, muss er sich, will er in einem bestimmten Mitgliedstaat zB Scheidungsklage erheben, hier doch unmittelbar davor bereits zumindest ein Jahr (5. Spiegelstrich) oder (ist er Staatsbürger dieses Landes) zumindest sechs Monate gewöhnlich aufgehalten haben (vgl *Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*,

Internationales Zivilverfahrensrecht [Lfg Mai 2001] Art 2 EheGVVO Rz 11; *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze² V/2 [2010] Art 3 EuEheKindVO Rz 140; *Gottwald* in Münchener Kommentar zum FamFG³ II [2019] Art 3 Brüssel IIa-VO Rz 19).

Oberster Gerichtshof
Wien, am 22. Oktober 2021
Dr. K u r a s
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG